



Gemeinde See  
Au 220  
6553 See

☎ 05441/8203  
✉ [gemeinde@see.gv.at](mailto:gemeinde@see.gv.at)

See, am 26.03.2026

**Betreff: GRS 02/2026**

## **K U N D M A C H U N G**

zu der am Mittwoch, den 25.03.2026, im Gemeindeamt der Gemeinde See  
stattgefundenen öffentlichen Gemeinderatssitzung:

### **ANWESENDE:**

Bgm. Michael Zangerl  
Bgm.-Stellv. Hubert Zangerl  
GV Norbert Tschiderer  
GV Thomas Siegele  
GV Stefan Juen  
GR Viktoria Mussak  
GR Walter Seiwald  
GR Spiss Bernhard  
GR Ewald Narr  
GR Peter Juen  
GR Dorothea Ladner  
GR Leonhard Schmid

### **ENTSCHULDIGT:**

GR Raimund Narr  
EGR Anton Mallaun

### **NICHT ANWESEND:**

EGR Andreas Siegele

### **AUSSERDEM ANWESEND:**

Manuela Ladner (Finanzverwalterin): zu Tagesordnungspunkt 8

Tschiderer Andreas (Obmann WG Schaller) u. Tschiderer Paul (Obm.-Stellv. WG Schaller)  
zu Tagesordnungspunkt 4

01 Besucher

**SCHRIFTFÜHRER:** Roswitha Schmid

### **Mit folgender Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Genehmigung der Niederschrift 01/2026
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beratung Antrag Wassergenossenschaft Schaller
5. Beratung/Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplanes „B60 Winkl 2“ und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B60/E1 Winkl 2“

6. Beratung und Beschlussfassung Verordnungen
  - a. Wasserbenützungsgebührenverordnung
  - b. Kanalbenützungsgebührenverordnung
7. Bericht Kassaprüfung vom 09.03.2026
8. Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung 2025
9. Angelegenheit GGAG Waldgemeinschaft Kappl-See:
  - a) Beschlussfassung Holzverkauf aus dem Gemeindegeldkontingent Gemeinde Kappl 1500 fm
  - b) Beschlussfassung Voranschlag 2026 und Rechnungsabschluss 2025
  - c) Beratung und Beschlussfassung Grundablöse Günter Schmid
  - d) Beschlussfassung Neuanmeldung Arbeiter ab 23.03.2026
  - e) Beratung und Beschlussfassung Deponie Kappl-See beim Klärwerk
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### **ERLEDIGUNG:**

#### **zu Punkt 1:**

Um 20 Uhr eröffnet der Bürgermeister die Gemeinderatssitzung und begrüßt alle Anwesenden.

#### **zu Punkt 2:**

Das Sitzungsprotokoll GRS 01/2026 wird **einstimmig** genehmigt.

#### **zu Punkt 3:**

**Gefahrenzonenplan:**

Seit 23.03.2026 liegt der Gefahrenzonenplan 4 Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen können ab sofort eingebracht werden.

Am Mittwoch, 15.04.2026, wird ein Amtstag zum neuen Gefahrenzonenplan abgehalten.

Vertreter der WLV sind vor Ort, um Rede und Antwort zu stehen.

In der GR-Sitzung 03/2026 am Mittwoch, 22.04.2026, wird der Gefahrenzonenplan von Vertretern der WLV der Gemeinde vorgestellt

Eine Kommission aus 4 Personen bearbeitet dann die eingelangten Stellungnahmen: 1 Vertreter aus dem Ministerium, der Sektionschef, 1 Vertreter von der Abt. Raumordnung und der Bürgermeister.

**Amphibienzaun:**

Im Bereich der Trisanna Fußballplatz / Tennisplatz wandern im März und April ab Einbruch der Dunkelheit Kröten und Molche zum Badensee und müssen dazu die Hauptstraße überqueren. Um sie schon vorher abzufangen, wird entlang des Baches ein Amphibienzaun aufgestellt. Amphibien sind durch Lebensraumverlust stark gefährdet. Sie stehen auf der roten Liste und sind geschützt. Die Aufstellung des Zaunes erfolgt von den Gemeindearbeitern.

Für die Betreuung des Amphibienzaunes werden noch Helfer gesucht.

Die Anschaffung des Zaunes wird vom Land Tirol gefördert.

Seitens der Gemeinde soll ein Verantwortlicher genannt werden.

Als Ansprechpartner wird GR Walter Seiwald vorgeschlagen.

**zu Punkt 4:**

Es besteht zwischen WG Schaller und der Gemeinde See schon länger Kontakt.

Die Wassergenossenschaft Schaller hat ein Problem. Die Quelle ist sanierungsbedürftig und die Sanierung ist mit hohen Kosten verbunden.

Gewünscht wäre daher ein Zusammenschluss mit der Gemeindetrinkwasserleitung.

Die WG Schaller besteht derzeit aus 26 Haushalten und 2 Ställen die Wasser beziehen.

Der Jahresverbrauch an Trinkwasser der Wassergenossenschaft beträgt 5.300 m<sup>3</sup>.

Der letzte Vorschlag seitens des Gemeindevorstandes war 80 Cent pro Kubik auf 10 Jahre mehr wie der aktuelle Zins der Trinkwasserbezieher der Gemeindewasserleitung. Das würde ungefähr mit dem Kapital, das in der WG momentan vorhanden ist und dieser Zinsleistung in etwa der Anschlussgebühr eines Haushaltes in See entsprechen.

Vor Übernahme der Wassergenossenschaft in die Gemeindewasserleitung sind die Leitungen noch zu kontrollieren.

Ein Vorteil für die Gemeinde wäre, dass bei einem Zusammenschluss, bei künftigen Investitionen am Gemeindefnetz die Kosten auf weitere Haushalte aufgeteilt werden könnten.

Zu erwähnen ist auch, dass 18 Haushalte der Wassergenossenschaft über einen Anschluss an einer zusätzlichen Leitung, die für Gartenwasser genutzt wird, der sogenannten „Bettlerleitung“ verfügen. Gespeist wird diese Leitung vom Überwasser des Bassins. An dieser Leitung hängt auch der Brunnen im Bereich Schaller.

Bei der Gemeindeleitung gibt es jedoch für Gartenwasser keine Freimenge.

GV Thomas Siegele: Er spricht sich grundsätzlich für einen Zusammenschluss aus, betreffend dem Freiwasser für den Garten sollte aber gleiches Gesetz für alle gelten.

Die Beschlussfassung für den Anschluss der WG Schaller an die Gemeindewasserleitung wird auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.

**zu Punkt 5:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde See **einstimmig**, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz, Fa. ProAlp ZT-GmbH, ausgearbeiteten Entwurf vom 06.02.2026, Planbezeichnung: bpe\_see26001.mxd, über die Erlassung eines Bebauungsplanes und die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes „B60 Winkl 2“ und B60/E1 Winkl 2“, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**zu Punkt 6:**

Die vom Gemeinderat der Gemeinde See am 20.01.2026 beschlossenen Verordnungen über die Wasserbenützungsgebühren und Kanalbenützungsgebühren wurden von der Tiroler Landesregierung nicht zur Kenntnis genommen.

Die Verordnungen wurden daher überarbeitet und dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** nachstehende Verordnungen:

**a) Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde See vom 25.03.2026 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

**§ 1**

**Wasserbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde See erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr. Weiters erhebt die Gemeinde eine Miete für den Wasserzähler und Eichgebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

**§ 2**

**Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Grundstücke mit Gebäuden, bei denen kein Wasseranschluss existiert.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum nach ÖNORM B 1800 Euro 3.500,00.

Über 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum nach ÖNORM B 1800 Euro 3,00 pro Kubikmeter.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

**§ 3**

**Laufende Gebühr, Wasserzählermiete, Eichgebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,00 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die Miete für den Wasserzähler beträgt 15,00 Euro pro Jahr.

(3) Zur Deckung der Kosten für die gesetzliche Eichpflicht wird ein jährlicher Beitrag von 15,00 Euro eingehoben.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist zweimal jährlich vorzuschreiben. Mit 15. Jänner gelangen 50 % des letztjährigen Verbrauchs zur Vorschreibung, der Restbetrag gelangt nach Ablesung des tatsächlichen Zählerstandes mit 15. Oktober zur Vorschreibung. Die Zählermiete sowie die Eichgebühr sind einmal jährlich am 15. Jänner vorzuschreiben.

**§ 4****Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

**§ 5****Gebührenschildner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

**§ 6****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde See vom 20.01.2026, VBl. Nr. 2/2026 außer Kraft.

## **b) Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde See vom 25.03.2026 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

**§ 1****Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde See erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

**§ 2****Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse gemäß ÖNORM B1800, der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrställe, begehbare und nicht begehbare Folientunnels,
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
  - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
- (3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile, die laut Abs. 2 von der Anschlussgebühr ausgenommen wurden, durch bauliche Änderungen den ursprünglichen Verwendungszweck, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse.
- (4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum nach ÖNORM B 1800

- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### **§ 3**

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.  
 (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Laufende Gebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,70 Euro pro Kubikmeter.  
 (2) Erfolgt der Wasserbezug unterhalb der Mindestmenge von 45 m<sup>3</sup> pro Objekt und Jahr, wird eine Mindestgebühr in der Höhe von 45 m<sup>3</sup> verrechnet.  
 (3) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Abs. 1 und 2 zu vergüten.  
 (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.  
 (5) Die laufende Gebühr ist zweimal jährlich vorzuschreiben. Mit 15. Jänner gelangen 50 % des letztjährigen Verbrauchs zur Vorschreibung, der Restbetrag gelangt nach Ablesung des tatsächlichen Zählerstandes mit 15. Oktober zur Vorschreibung.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde See vom 20.01.2026, VBl. Nr. 1/2026 außer Kraft.

#### **zu Punkt 7:**

Ewald Narr, Obmann des Überprüfungsausschusses, berichtet über die am 09.03.2026 durchgeführte Kassaprüfung.

Geprüft wurde die Gebarung seit der letzten Kassaprüfung, das ist die Gebarung vom 04.12.2025 bis 09.03.2026 und die Jahresrechnung 2025.

Bei der Kassaprüfung wurde auch der Verbrauch von Streusalz gegenüber dem Vorjahr verglichen. Im Winter 2025/26 konnten Kosten in der Höhe von € 3.280,00 eingespart werden.

Im Jahr 2025 konnte der Verschuldungsgrad von 93,67 % im Jahr 2024 auf 63,39 % gesenkt werden.

Die frei verfügbaren Mittel haben sich von € 36.239,00 im Jahr 2024 auf € 334.832,00 im Jahr 2025 erhöht.

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

**zu Punkt 8:**

Die Jahresrechnung 2025 war vom 10.03.2026 bis 24.03.2026 ordnungsgemäß aufgelegt und wurde vom Prüfungsausschuss am 09.03.2026 geprüft.

Schriftliche Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss wurden keine eingebracht.

Die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde See brachte folgendes Ergebnis:

**Ergebnishaushalt:**

|                                        |       |                     |
|----------------------------------------|-------|---------------------|
| Summe Erträge                          | EUR   | 4.963.098,76        |
| <u>Summe Aufwendungen</u>              | EUR   | <u>4.963.896,51</u> |
| Saldo Nettoergebnis                    | EUR - | 797,75              |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen        | EUR   | 190.648,65          |
| <u>Entnahme von Haushaltsrücklagen</u> | EUR - | <u>175.400,00</u>   |

**Nettoergebnis nach Veränderung HH-Rücklagen EUR - 16.046,40**

**Finanzierungshaushalt:**

|                                                               |              |                   |
|---------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|
| Geldfluss aus der operativen Gebarung                         | EUR          | 1.147.363,86      |
| Geldfluss aus der investiven Gebarung                         | EUR -        | 1.622.858,90      |
| <u>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</u>               | EUR -        | <u>300.085,23</u> |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung              | EUR -        | 775.580,27        |
| <u>Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</u> | EUR          | <u>766.826,93</u> |
| <b>Veränderung an liquiden Mitteln</b>                        | <b>EUR -</b> | <b>8.753,34</b>   |

**Endbestand liquide Mittel 31.12.2025 EUR 84.286,43**

**Endbestand Finanzschulden 31.12.2025 EUR 5.630.216,68**

Die Gemeinde muss 63,39 % des Bruttoüberschusses für den Schuldendienst aufwenden.

**Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2025:****FINANZIERUNGS-  
VORANSCHLAG:**

Abweichung: Begründung:

**Mittelaufbringung (Einnahmen)**

|                            |                |                                                                             |
|----------------------------|----------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Kautions aus Leasing VS    | € 782.775,83   | Bereits geleistete Kautions, die vom Durchläufer in den FH gebucht wurde    |
| BDZW Sanierung Pilmahd     | € 120.000,00   | Zahlung wurde an SG länglichen Raum weitergeleitet                          |
| Förderung Badesees         | € 503.597,12   | Erwerb Beteiligung Badesees – „Rückzahlung“ gegebenes Darlehen              |
| Kanalanschlussgebühren     | - € 103.519,30 | Weniger Einnahmen, aufgrund nicht umgesetzter oder verschobener Bauvorhaben |
| Entnahme Haushaltsrücklage | € 175.400,00   | Allgemeine Haushaltsrücklage bei Bedarf wieder entnommen                    |
| Erschließungsbeiträge      | - € 100.135,54 | Weniger Einnahmen, aufgrund nicht umgesetzter oder verschobener Bauvorhaben |

**Mittelverwendung (Ausgaben)**

|                                |              |                                                                                           |
|--------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kautions aus Leasing VS        | € 782.775,83 | Abzug bei Ankauf VS Gebäude                                                               |
| Gebäudeankauf VS               | € 792.812,00 | Im Voranschlag nicht richtig erfasst, Restbetrag veranschlagt, nicht den Gesamtwert       |
| Zuweisung Haushaltsrücklage    | € 180.495,19 | Rücklagen kurzfristig aufgefüllt                                                          |
| Beteiligung Badesees           | € 507.110,12 | Erwerb Beteiligung 26 % Badesees See GmbH (Ausbuchung Darlehen + Stammeinlage € 3.513,00) |
| Bewertung Beteiligung Badesees | € 507.110,12 | Abwertung der Beteiligung Badesees – da Eigenkapital im Minus = Wert € 0,00               |

Unter dem Vorsitz des Bürgermeisterstellvertreters Hubert Zangerl fasst der Gemeinderat, in Abwesenheit des Bürgermeisters folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung 2025 und die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag werden **einstimmig** genehmigt.

Dem Bürgermeister und der Finanzverwalterin wird die Entlastung erteilt.

**zu Punkt 9:**

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde See genehmigt der Gemeinde Kappl **einstimmig** den Verkauf von 1500 fm Holz aus ihrem Kontingent bei der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See.

- b) Substanzverwalter Ewald Narr erläutert den Voranschlag 2026 und die Jahresrechnung 2025.

Die Jahresrechnung 2025 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Einnahmen: 1.171.454,70 €

Ausgaben: 1.074.256,69 €

Gewinn: 97.198,01 €

Voranschlag 2026:

Einnahmen: 1.226.800,00 €

Ausgaben: 1.158.200,00 €

Gewinn/Verlust: 68.600,00 €

Beschluss:

Unter dem Vorsitz des Substanzverwalter-Stellv. Stefan Juen wird die Jahresrechnung 2025 und der Voranschlag 2026 in der vorliegenden Form **einstimmig** beschlossen.

- c) Aufgrund der Hangrutschung im Bereich Putzloch musste die Straße saniert werden. Für die Errichtung der Mauern wurde beidseitig je 122 m<sup>2</sup> Grund von Hr. Schmid Günther, Maierhof 121, beansprucht.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde See genehmigt **einstimmig**, die Grundablöse von Hr. Schmid Günther zum Preis von € 3,00 / m<sup>2</sup> + Kosten für die Überschreibung.

- d) Bei den Forstarbeitern der GGAG Waldgemeinschaft Kappl-See handelt es sich um Saisonarbeiter. Es müssen daher jährlich die Dienstverträge neu beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde See genehmigt **einstimmig**, die Anstellung ab 23.03.2026 und die Arbeitsverträge für die Forstarbeiter Hr. Ladner Peter, Hr. Fritz Johannes und Hr. Jehle Bernd.

- e) Das von DI Markus Götsch ausgearbeitete Deponieprojekt wurde vom Wasserbauamt positiv bewertet. Das Schüttvolumen beträgt 80.000 m<sup>3</sup>.

Geplanter Baubeginn ist 2027.

Der Gemeinderat der Gemeinde See spricht sich **einstimmig** für die Weiterverfolgung des Projektes aus.

## zu Punkt 10: Anträge, Anfragen und Allfälliges

Leonhard Schmid: Es gibt eine Anfrage der derzeitigen Jagdpächter der Genossenschaftsjagd See (Seiwald Peter, Matt Mario, Siegele Josef und Schmid Josef) um Verlängerung des Pachtvertrages um weitere 10 Jahre. Am 01. Mai erfolgt der Vollversammlungsbeschluss: Pachtzins: € 8,00 indexgesichert. Die Stimme der Gemeindegutsagrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See wird durch die Substanzverwalter vertreten. Bei Beträgen über € 10.000,00 braucht es einen Beschluss im Gemeinderat.

Hr. Matt Mathias von der Genossenschaftsjagd Kappl Nord-Ost hat ebenfalls ein Ansuchen auf Verlängerung gestellt.

Viktoria Mussak: Frau Wechner Karin, Leiterin des Jugendraumes hat aus gesundheitlichen Gründen die Anstellung bei der Gemeinde See beendet. Das Dienstverhältnis wurde einvernehmlich gelöst. Es soll eine Neuausschreibung erfolgen.

Spiss Bernhard: Er und Viktoria Mussak haben die Aufgabe für die Saalbetreuung übernommen. Die Abwicklung ist aber zu überdenken, da fast alle Meldungen für die Benützung des Saales über den Bürgermeister gehen und die Saalbeauftragten über Termine nicht informiert sind. Walter Seiwald bringt noch vor, dass die Notbeleuchtung im Saal zu überprüfen ist.

Juen Stefan: Er erkundigt sich, wie weit man mit der 30-er Beschränkung im Ortsgebiet ist. Es gab leider eine Lieferverzögerung bei der Bestellung der Verkehrsschilder. Die Kundmachung erfolgt demnächst.

Einfahrt Feuerwehrrhalle: Große Schlaglöcher bereiten derzeit in Problem bei der Zufahrt. Eventuell sollte versucht werden, doch nochmals ein Gespräch bezüglich einer Lösung mit Gstrein Thomas aufzunehmen. Ansonsten soll die Zufahrt asphaltiert werden.

Behindertenparkplatz vor dem Gemeindeamt: Peter Juen bringt vor, dass es wichtig wäre vor dem Gemeindeamt einen offiziellen Behindertenparkplatz zu schaffen.

Der Bürgermeister hat sich bezüglich der Bestimmungen für einen Behindertenparkplatz schon erkundigt und es ist schwierig dies umzusetzen:

### Bauliche Vorgaben (Tiroler Bauvorschriften)

- **Beschaffenheit:** Parkplätze müssen gefällelos sein (in Garagen) bzw. im Freien ein maximales Gefälle von 3 % aufweisen.
- **Ebenheit:** Parkplatz und Ausstiegszone müssen auf einer Ebene liegen.
- **Barrierefreiheit:** Bordsteinhöhen von mehr als 3 cm müssen durch eine Rampe (maximal 6-10% Steigung) überbrückt werden, um den Zugang zum Gehweg zu ermöglichen.
- **Breite:** Die Stellplätze sind breiter als Standardparkplätze, um das Aussteigen (Rollstuhl) zu ermöglichen.

Ende der Sitzung: 21 Uhr 55

Für die Richtigkeit:  
Roswitha Schmid

*Schmid R*

Angeschlagen am: 30.03.2026  
Abgenommen am: 14.04.2026



Michael Zangerl  
Bürgermeister